Vorlage Nr. 101.18.326

14. Oktober 2016 1 von 5

Städtische Werke Netz+Service GmbH
- Beteiligung an der smartOPTIMO GmbH u. Co. KG

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

# **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- Der Beteiligung der Städtische Werke Netz+Service GmbH (NSG) mit einem Kommanditanteil von 5 % ( 20.100 €) an der smartOPTIMO GmbH u. Co. KG, Osnabrück nach Maßgabe des beigefügten Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
- 2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

# Begründung:

### Ausgangslage

Ausgehend von der Verpflichtung zur Umsetzung des 3. EU-Binnenmarktpaketes in nationales Recht und in der Umsetzung des politischen Ziels der Decarbonisierung sieht die Bundesregierung als eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Gelingen der Energiewende die großflächige Einführung moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme. Intelligente Messsysteme sollen mindestens die Möglichkeit einer bidirektionalen Kommunikation zwischen berechtigten Dritten und den Letztverbrauchern, diese ggf. mit der Möglichkeit der Eigenerzeugung von elektrischer Energie ("Prosumer": Kunstwort aus engl. Producer (Erzeuger) und Consumer (Verbraucher)), ermöglichen. Weiteres Ziel ist es, dies in einem Wettbewerbsmarkt zu etablieren. Grundsätzlich war dies schon im EnWG und in der Messzugangsverordnung (MessZV) von 2008 angelegt. Mangels konkreter Vorgaben und enormer rechtlicher Unsicherheiten führten die genannten gesetzlichen Maßnahmen jedoch nicht zur Entwicklung des gewünschten Marktes.

Der schon acht Jahre andauernde Konsultationsprozess zur Ausgestaltung eines neuen Messwesens hat nunmehr mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende am 23. Juni 2016 seinen Abschluss gefunden. Im neu beschlossenen Rechtsrahmen, dessen Kern das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) bildet, wird die Verbrauchsmesstechnik für Strom und bedingt Gas neu definiert. Er bedeutet über einen Zeitraum von sechzehn Jahren eine vollständige Neugestaltung dieses Geschäftsfelds.

2 von 5

Die NSG betreibt heute ca. 265.000 Zählpunkte in den Medien Strom, Gas, Wasser und Wärme mit effizienten und hoch standardisierten Prozessen. Zukünftig wird sich die Rolle des Messstellenbetreibers weiter entwickeln zu einer Rolle, die die "Kommunikationsschlüsselinfrastruktur (bidirektionales Gateway)" direkt zum Kunden betreibt und damit die Basis für weitergehende Dienste kontrolliert. Aufbauend auf das in der NSG vorhandene Expertenwissen in diesem Geschäft will sich die NSG in die neuen Aufgaben hinein entwickeln und hier im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit starken, ähnlich strukturieren Partnern die Transformation zum "smarten" Energiesystem mitgestalten. Ziel ist es, einerseits kein Wissen zu verlieren und in dem neuen Aufgabenbereich die gleiche Expertise zu erreichen, andererseits aber auch "unsere" Zählpunkte nicht an den Wettbewerb zu verlieren. Die NSG stellt sich weiterhin als der Messstellenbetreiber auf, der zukünftig auch für neue Kunden diese Dienstleistungen anbieten will. Neue Kunden sind hier diejenigen, die entweder aufgrund der gesetzlichen Privilegierung über die Beauftragung der Dienstleistung entscheiden oder über den Standard hinaus Leistungen nachfragen. Leistungen, die für eine wirtschaftliche Erbringung Skaleneffekte voraussetzen, sollen mit Kooperationspartnern oder durch gemeinsamen Zukauf geleistet werden. Leistungen, die wirtschaftlich darstellbar sind, sollen auch weiterhin selbst erbracht werden. Insbesondere soll jedoch Wissen und Management des Geschäftsfeldes bei der NSG weiterhin Kernkompetenz bleiben und um die neuen Anforderungen erweitert werden.

Im Zuge der Liberalisierung des Energiemarktes durch das Energiewirtschaftsgesetz und die Herausforderungen durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende inklusive des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) ergeben sich für Versorgungsunternehmen neue Chancen, aber auch Herausforderungen für die zukünftige Entwicklung der Unternehmen. Um für den Bereich des Mess- und Zählerwesens von kommunalen Versorgungsunternehmen im Umfeld der anhaltenden regulatorischen Veränderungen die Chancen und Herausforderungen gemeinsam und effizient anzugehen, haben sich die Vertragspartner dazu entschieden, ihre Aktivitäten im Bereich des Mess- und Zählerwesens in einer gemeinsamen Gesellschaft zu bündeln. Fokus sind Aktivitäten für grundzuständige Messstellenbetreiber im Sinne des MsbG.

# Bisherige Vorgehensweise

3 von 5

Die NSG hat den Verlauf der Gesetzgebung und mögliche Folgen intensiv untersucht.

Hieraus folgten bereits Aktivitäten durch die Zusammenarbeit im Verbund der Verteilernetzbetreiber, mit denen die NSG über die items GmbH gemeinschaftlich das Netzabrechnungssystem (billing4us, b4us) betreibt. Dies ist begründet aufgrund einer langjährigen Verbindung zur smartOPTIMO GmbH & Co. KG (SO) als ausgegründeten Dienstleister für den operativen Messstellenbetrieb der Stadtwerke Münster und Osnabrück, die für die Netzbetreiber Münster und Osnabrück die Messstellenbetriebsprozesse im Rahmen der b4us Kooperation verantworten und die Plattform der items innerhalb der Netzmandanten nutzen. Die SO hat analog der Bestrebungen der smartwerke eine IT-Plattform geschaffen, an der sich neben den Hauptgesellschaftern bereits viele weitere Verteilernetzbetreiber beteiligt haben. Innerhalb des b4us-Konsortiums werden die Partner Münster, Osnabrück und Solingen die neuen Anforderungen mit der SO umsetzen. Weiterhin sind die Stadtwerke Bielefeld, die Enervie in Hagen und über die SmartStadtwerke Kooperation, die Stadtwerke Gießen und voraussichtlich die ovag Netz AG wesentliche Partner der SO. Daneben sind noch eine Reihe weiterer Unternehmen Kunden bzw. Kommanditisten der SO.

### Effizienzkooperation mit der smartOPTIMO GmbH & Co. KG

Insbesondere aufgrund der engen Verzahnung und der bereits erfolgten Harmonisierung der Prozesse mit der SO im Rahmen der b4us Kooperation ist die Fortsetzung der Zusammenarbeit auch für die neuen Aufgaben sinnvoll. SO hat sich seit Jahren mit dem Thema intensiv befasst und eine IT-Plattform für die neuen Aufgaben ausgewählt. Diese Plattform wird von allen Kooperationspartnern gemeinsam genutzt und sichert so die erforderlichen Skaleneffekte. Gleichzeitig soll im Rahmen der Partnerschaft gemeinsam an der Weiterentwicklung und im Betrieb zusammengearbeitet werden. Die Zusammenarbeit soll hierbei über die reinen GWA-Prozesse hinaus erfolgen. Insbesondere auch in den "logistischen" Prozessen des "Ausbringens (Rollout)" der modernen Messeinrichtungen bei Turnuswechsel usw. soll eng kooperiert werden.

# Beteiligung an der smartOptimo GmbH & Co KG.

Die SO wurde von den Stadtwerken Münster und Osnabrück bereits im Dezember 2008 als eigenständiger Dienstleister im liberalisierten Marktbereich des Messwesens zur Bündelung sämtlicher Aktivitäten beider Mutterhäuser im Bereich Zählen und Messen gegründet. Zwischenzeitlich sind weitere kommunale Versorger aus verschiedenen Bundesländern als Kommanditisten aufgenommen worden. Die SO erbringt zurzeit Dienstleistungen rund um das Thema Messwesen im Wesentlichen für die Gesellschafter.

Der Jahresumsatz beträgt rd. 12 Mio. Euro und es sind zurzeit 110 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Der Unternehmenssitz ist Osnabrück.

4 von 5

Wesentliche Vorteile dieser Kooperation mit SO für die NSG sind insbesondere,

- die Unternehmen arbeiten bereits seit 2008 eng zusammen im Rahmen der Nutzung der gemeinsamen Abrechnungsplattform billing4us
- die neuen Aufgaben aus dem MsbG bleiben Bestandteil des Kerngeschäftes der NSG
- das Wissen für die neue Technologie bleibt in der NSG bzw. wird gemeinsam erweitert
- die Möglichkeit der Weiterentwicklung der Kooperation und Nutzung als Plattform für neue Themen

Ein ähnliches Kooperationsmodell bieten die derzeit im Markt agierenden Konsortien nicht.

# Eckpunkte des Gesellschaftsvertrags der SO:

- Komplementärin der Gesellschaft ist die smartOPTIMO Verwaltungs-GmbH
- Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Je ein Euro eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme.
- Neben der Gesellschafterversammlung besteht ein Beirat, der die geschäftsführende Komplementärin berät, dies insbesondere in Zusammenhang mit der Festlegung des Dienstleistungangebots der Gesellschaft, Entscheidungen über großvolumige Beschaffungsverträge und die Bestellung des Abschlussprüfers.
- Die Gewinnverteilung erfolgt für jeden Gesellschafter über ein separates Profit Center.
- Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft mit Jahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals nach Ablauf von drei Jahren ab Eintragung im Handelsregister, kündigen.
- Die Kommanditisten sind verpflichtet, die Gesellschaftsverhältnisse so zu gestalten, dass eine Inhouse-Vergabe an die Gesellschaft möglich ist.

#### Chancen und Risiken

Effizienzkooperationen sind für die NSG in der Zukunft ein immer wichtigeres Instrument, um neue Themen angehen und auf einem härter umkämpften Markt bestehen zu können. Weiterhin besteht in der engen operativen Zusammenarbeit die Chance, gemeinsam weitere Produkte und Plattformen im Rahmen des sich entwickelnden neuen Geschäftsfeldes zu gestalten und anzubieten.

In der gewählten Struktur dieser Beteiligung ist das Risiko eher gering und wirtschaftlich überschaubar.

5 von 5

Gleichwohl besteht im Rahmen der Gesellschaftsstruktur der SO ein lediglich mittelbarer Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft. Alternativen mit dem Anspruch einer strategischen Beteiligung im kommunalen Kontext gibt es in vergleichbarer Form am Markt nicht.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert.

Der beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages bezieht sich in maßgeblichen Teilen auf das Kommunalrecht in Nordrhein-Westfalen. Mit der Übernahme einer Beteiligung durch die NSG wird der Vertragstext an den jeweiligen Textstellen an die kommunalrechtlichen Erfordernisse der HGO angepasst.

Der Aufsichtsrat der NSG hat am 23.9.2016 der Beteiligung an der SO zugestimmt. Der Vollzug der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung steht unter dem Vorbehalt der fusionskontrollrechtlichen Zustimmung durch das Bundeskartellamt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 zugestimmt.

Bertram Hilgen Oberbürgermeister